

Checkliste

Zuständigkeit Brandschutz und erforderliche Unterlagen bei Baueingabe



Die Checkliste ist bei folgenden Bauvorhaben anzuwenden

- Neubauprojekt
- Neubau von Nebenbauten (zur Stellungnahme)
- Mieterausbauprojekt
- Umbau- / Sanierungsprojekt
- Umnutzungsprojekt
- Fassadenrenovation., Aussenwärmedämmungen und oder Aussenwandbekleidung brennbar
- Einbau von Lüftungsanlagen usw.

	EFH	Gebäude geringer Abmessung	Gebäude geringer Höhe bis 11 m	Gebäude mittlerer Höhe bis 30 m	Hochhaus	Zuständigkeit Gemeinde (Blumer Brandschutz GmbH)	Zuständigkeit GVVG
Nebenbauten (wenn Grenzabstand < 2m unterschritten ist), kein Brandschutzplan erforderlich	-	-	-	-	-		
Wohnbauten	o	o	x	x	x	bis 30 m	> 30 m
Büro- und Verwaltungsbauten	-	o	x	x	x	< 900 m ² GF + < 10'000 m ³	ab 900 m ² GF +/od. ab 10'000 m ³
Gewerbe- und Industriebauten	-	o	x	x	x	< 10'000 m ³	ab 10'000 m ³
Schulbauten	-	-	x	x	x		
Landwirtschaft	y	y	y	y	-		
Beherbergungsbetrieb a oder b > 20 Personen, c > 10 Personen	x	x	x	x	x	Beherbergung < 10 Personen	Beherbergung > 10 Personen
Kindertagesstätten -> siehe Definition und Zuständigkeit	x	x	x	x	x		
Verkaufsgeschäfte und Verkaufsräume, Tankstellenshops	-	x	x	x	x	< 1'200 m ²	ab 1'200 m ² Tankstellenshop
Bauten und Anlagen mit grosser Personenbelegung ab 300 Personen, Fahrnisbauten (Festzelte) > 3'000 Personen	-	x	x	x	x		
Räume zum Einstellen von Motorfahrzeugen (> 150 m ² bis < 600 m ²)	x	x	x	x	x		
Parking > 600 m ² bis 1'199 m ²	-	x	x	x	x		
Parking ≥ 1'200 m ²	-	x	x	x	x		
Einrichtungen für kompaktes Parkieren	x	x	x	x	x	< 50 Fahrzeuge	ab 50 Fahrzeuge
Hochhäuser, > 30 m Gesamthöhe, Türme mit Aussichtsplattformen, Hochkamine und Kirchen	-	-	-	-	x		
Bauten mit Löschanlagekonzept, Doppelfassaden, Atrien, spezielle Brandrisiken und Nachweisverfahren	x	x	x	x	x		
Industrie- sowie Gewerbebauten mit speziellen Brandrisiken (siehe auflistung unten)	-	x	x	x	x		
Flüssiggastanks	x	x	x	x	x		
Biogasanlagen in Gewerbe und Landwirtschaft	x	x	x	x	x		
Veranstaltungen und temporäre Bauten: - Veranstaltungen mit einer Besucherzahl, welche die für die Festlegung der erforderlichen Fluchtwege massgebende Personenbelegung der Räume übersteigt; - Veranstaltungen mit Zeltbauten in denen sich jeweils mehr als 2'000 Personen aufhalten können; - Veranstaltungen im Freien oder in Zeltbauten (Areal), wenn gleichzeitig mehr als 5'000 Personen anwesend sein können, insbesondere bei Fest-, Musik- und Sportveranstaltungen							
Veranstaltungen und temporäre Bauten: - Veranstaltungen und temporäre Bauten, bei oder in denen sich eine grosse Zahl von Personen (ab ca. 300 P.) aufhalten kann. - Veranstaltungen mit Zeltbauten in denen sich jeweils weniger als 2'000 Personen aufhalten können; - Veranstaltungen im Freien oder in Zeltbauten (Areal), wenn gleichzeitig weniger als 5'000 Personen anwesend sein können, insbesondere bei Fest-, Musik- und Sportveranstaltungen							
Verkaufsbewilligung von Feuerwerk			z			Lagermenge bis 300 kg	Lagermenge > 300 kg

Legende

- o = keine Brandschutzpläne und Nachweis erforderlich
- x = Brandschutzpläne und Brandschutznachweis erforderlich
- y = Brandschutzpläne und Brandschutznachweis in Absprache mit dem Feuerschutzamt erforderlich
- z = Gesuch Verkauf von pyrotechnischen Feuerwerkskörpern

Definition Gebäude geringer Abmessung:

- Gebäude geringer Höhe (bis 11 m)
- max. 2 Geschosse über Terrain
- max. 1 Geschoss unter Terrain
- Summe aller Geschossflächen max. 600 m²
- keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung
- keine Nutzung als Kinderkrippe
- Räume mit grosser Personenbelegung nur im EG

Definition Nebenbauten:

Eingeschossige Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind keine offenen Feuerstellen aufweisen und keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden (z.B. Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe, Kleinläge wenn ihre Grundfläche 150 m² nicht übersteigt

Beherbergungsbetrieb / Kindertagesstätten

Definition Beherbergungsbetrieb:

- Beherbergungsbetrieb Typ a, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr auf fremde Hilfe angewiesene Personen aufgenommen werden. Z.B. Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Heime für Behinderte, Strafanstalten, geschlossene Erziehungsanstalten, etc.
- Beherbergungsbetriebe Typ b, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, welche nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind
- Beherbergung in der Landwirtschaft (z.B. Schlafen im Stroh) > 10 Personen

Definition Kindertagesstätten:

- Der Begriff Kindertagesstätte umfasst Kinderkrippen, Kinderhorte. Für Kindertagesstätten gelten die nutzungsbezogenen Anforderungenn an Schulen.
- Als **Kinderkrippen** gelten Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern bis zum Kindergartenalter. Die Grösse der Kinderkrippengruppen beträgt ca. 10 Betreuungsplätze. In Kinderkrippen halten sich vornehmlich Kinder auf, die auf Grund ihres Alters dauernd oder vorübergehend auf Hilfe durch das Betreuungspersonal angewiesen sind
- Als **Kinderhorte** gelten Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern ab dem Kindergartenalter. Die Grösse eines Kinderhortes beträgt ca. 20 Betreuungsplätze. In Kinderhorten halten sich Kinder auf, die auf Grund ihres Alters nicht oder nur beschränkt auf Hilfe durch das Betreuungspersonal angewiesen sind.

Ab folgender Grösse liegt die Zuständigkeit bei der GVVG:

- Kinderkrippen (Alter 0 - Kindergartenalter) ab 10 Betreuungsplätzen
- Kinderhorte (Kinder ab dem Kindergartenalter) ab 20 Betreuungsplätzen
- Mischformen von Kinderkrippen und Kinderhorten ab 20 Betreuungsplätzen

Spezielle Brandrisiken

- Hochregallager
- Lagerung und Verarbeitung von gefährlichen Stoffen
- chemische Betriebe
- Holz und Kunststoff verarbeitendes Gewerbe
- Lager für Reifen und ihre Folgeprodukte ab 20 t
- Lager- und Logistikbauten
- Tankstellen